

Einladung

zur 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 15.03.2017, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 0930/2017
3. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

4. Auftragsvergaben
- 4.1. Vergabe eines Auftrages über Beratungsleistungen zur Neuvergabe der Gas-Konzession im Stadtgebiet Geilenkirchen
Vorlage: 0931/2017
- 4.2. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i.V.m. § 11 Abs. 5 Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999
Vorlage: 0909/2017
5. Beratung und Beschlussfassung über den Umsetzungsvorschlag und die Finanzierung des Bürgerhauses im Stadtteil Bauchem
Vorlage: 0919/2017
6. Bericht über den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs im Rahmen eines Verwaltungsrechtstreits
Vorlage: 0932/2017
7. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Schmitz
Bürgermeister

Hauptamt
06.03.2017
0930/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.03.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	05.04.2017

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 15.02.2017 wurde über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU und SPD zur Änderung der Hauptsatzung positiv abgestimmt. Der Paragraph 18 der Hauptsatzung soll dem Beschluss entsprechend abgeändert werden.

Das Verfahren zur Satzungsänderung sieht einen förmlichen Beschluss über die Änderungsatzung vor. Diese lautet wie folgt:

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen

Vom ...

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

Folgender § 18 wird neu eingefügt:

§ 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis

eines Bediensteten in einer Führungsfunktion zur Gemeinde begründen oder verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei einer Personalkompetenz des Bürgermeisters. Bedienstete in Führungspositionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit der Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Presseferenten.

Art. 2

Der jetzige § 18 wird § 19.

Art. 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

(Hauptamt, Frau Beckers-Offermanns, 02451 - 629 326)